

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 28. August 2019

vorab per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Stellungnahme zur Integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie der Landesregierung gemäß § 6 Abs. 3 des Thüringer Klimagesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung in dem o. g. Anhörungsverfahren. In der Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange möchten wir uns zu der vorliegenden Strategie wie folgt äußern.

Generell begrüßen wir die Initiative der Landesregierung im vergangenen Jahr, als erstes der neuen Bundesländer ein eigenes Klimagesetz verabschiedet zu haben. Dabei wird dieser Schritt der Landesregierung, sich mit dem Thema Klimaschutz stärker auseinanderzusetzen, als existentielle Notwendigkeit begrüßt. Das vorliegende Strategiepapier leitet Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Klimagesetzes vor allem in den Bereichen Energie, Wärme und Mobilität ab. Damit werden weitergehende Wege aufgezeigt, um der durch den Menschen verursachten globalen Erwärmung entgegenzuwirken und mögliche Folgen der globalen Erwärmung abzumildern sowie weitere negative Auswirkungen zu verhindern.

Die Zielsetzung der Energie- und Klimaschutzstrategie, dass die Entwicklung in Thüringen davon profitieren und die Zukunftsfähigkeit des Landes gestärkt werden soll, wird ebenfalls begrüßt. Dabei kann u. E. eine weitgehende Technologieoffenheit zur Erreichung der Klimaschutzziele bestehen bleiben. Bereits heute stehen die notwendigen Technologien für Effizienzmaßnahmen, zur Klimaschutzanpassung und Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien in einer sehr guten Auswahlbreite zur Verfügung.

Weiterhin begrüßen wir, dass das Land mit der Zielsetzung, die „unmittelbare Landesverwaltung“ bis 2030 klimaneutral zu organisieren, eine Vorreiterrolle einnehmen möchte. Die Erarbeitung des Klimagesetzes in ein aufgefächertes Beteiligungsverfahren einzubinden, bestätigt die Bedeutung und

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

den Stellenwert dieses Themas, in dessen Behandlung auf breiter Grundlage alle gesellschaftsrelevanten Gruppen, die Verwaltung, Fachleute sowie Bürgerinnen und Bürger auch in der Folge einbezogen werden sollten. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass auch Kinder und Jugendliche ein Teil dieser gesellschaftsrelevanten Öffentlichkeit sind!

Auch die Architektenkammer sieht als Vertreterin der planenden, beratenden und steuernden Berufe die Notwendigkeit eines Umdenkens angesichts der Bedrohung der natürlichen Systeme. Architekten und Ingenieure können durch Ihre berufliche Profession, die regelmäßig Umweltfolgen hat, umfangreich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Wir verstehen die Querschnittsaufgabe Klimaschutz als wichtigen Teil unserer nachhaltig wirkenden Tätigkeit. Dazu ist es hilfreich, dass gesetzliche und strategische Rahmenbedingungen so festgelegt werden, dass für die erforderlichen Arbeitsprozesse und für die Kunden gleichermaßen Planbarkeit wie auch Verbindlichkeit besteht.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die nachfolgenden Ausführungen als Anregungen und konstruktive Kritik.

1. Rechtliche Festschreibung

„Sie (E- und K- Strategie) ist Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für die Landesregierung in der Energie- und Klimapolitik...“ (Energie- und Klimastrategie, S. 1)

„Die Strategie stellt eine Selbstverpflichtung gegenüber dem Land dar, zielt aber auf gesamtgesellschaftliches Handeln.“ (Energie- und Klimastrategie, S. 2)

Diese Formulierung greift zu kurz, da die E- und K- Strategie aus unserer Sicht die Basis für alle politischen Überlegungen/ Handlungen – und zwar Ressort übergreifend – der Landesentwicklung sein muss, nicht nur für die Energie- und Klimapolitik. Angesichts der Brisanz der Situation und der notwendigen ehrgeizigen Zielstellungen erfordert die Umsetzung ein umfassendes *radikales* Umdenken. Darüber hinaus erfordert die Besinnung auf das ursprüngliche Miteinander von Mensch und Natur, die Nutzung technischer Innovationen, gesamtgesellschaftliches Umdenken. Dieses Umdenken ist jedoch nur durch entsprechende Anreize und rechtliche Vorgaben möglich.

Die Strategie bezieht sich auf das Thüringer Klimaschutzgesetz, welches aufgrund weitgehend fehlender Festlegungen und Pflichten eher Richtliniencharakter aufweist. Das hiermit verbundene Maßnahmenbündel ist noch unzureichend ausformuliert und wird in dieser Form kaum zur Erreichung der Thüringer Klimaschutzziele beitragen können. Weder das Ziel, die Treibhausgase bis 2040 um mind. 70 % zu reduzieren, noch das Ziel, bis 2050 um mind. 80 % und erst recht nicht das Ziel des klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 (Neubauten bereits ab 2020!), wird auf dieser programmatischen Grundlage möglich sein.

In der Strategie wird zur Erhöhung der Wertschätzung eine Wertschöpfungskette gerade für strukturschwächere Regionen angekündigt. Diese ist leider ebenfalls nicht konkret erkennbar und allein durch eine Selbstverpflichtung des Landes nicht zu initiieren.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Die klassische Strategie „Fördern und Fordern“ bleibt weitestgehend auf den Teil Fördern mit Angeboten, Anreizen sowie Information beschränkt und schöpft somit viel Potential nicht aus. Es gibt keine konkreten Anforderungen an einzelne Akteure. Damit stellt die Strategie zwar einen vagen Anlass für die Landesregierung und -verwaltung dar, entsprechende Regelungen näher auszuarbeiten, nicht jedoch für Bürger, Industrie, Gewerbe, Handel und den Dienstleistungssektor. Wie auch im Klimaschutzgesetz sind keinerlei Sanktionen vorgesehen. Die Erfahrung mit der seit vielen Jahren überfälligen Durchführungsverordnung zur EnEV und des nicht verabschiedeten Thüringer Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes lehrt, dass so etwas auch vollständig vernachlässigt wird. Als weiteres Beispiel des Ordnungsrechts wäre eine Meldepflicht für Klimaanlageanlagen nach § 12 EnEV zu nennen. Die gesetzlichen Möglichkeiten des Baurechts, insbesondere der Bauleitplanung und des Ordnungsrechts wurden bislang kaum ausgeschöpft. Weder im Klimaschutzgesetz noch in der Klimaschutzstrategie sind diesbezüglich Impulse gesetzt.

Wettbewerbsnachteile für die Thüringer Wirtschaft sind auch bei ambitionierteren Zielen und Maßnahmen nicht erkennbar. Allenfalls werden einzelne Branchen betroffen sein, die bestimmte Umstrukturierungsmaßnahmen vorziehen müssten und auf der Basis einer frühzeitigen Planbarkeit und vorausschauender Unternehmenspolitik sogar in einen Wettbewerbsvorteil umwandeln könnten. Die meisten Branchen würden von ambitionierten Zielen profitieren. Klimaschutz kann Umsätze steigern, resiliente Arbeitsplätze schaffen und Steuereinnahmen erhöhen. Die betroffenen Akteure können in der Summe sehr viel stärker von ambitionierten Anforderungen profitieren als sie durch zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen investieren müssten.

Im Entwurf zur Klimaschutzstrategie fällt allgemein auf, dass überwiegend Maßnahmen aufgeführt werden, die es in gleicher oder ähnlicher Form bereits seit längerer Zeit gibt und die auch in den zurückliegenden Jahren nicht die erforderliche Klimaschutzwirkung entfaltet haben.

Alle Regelungen, die einen unverbindlichen und nur appellartigen Charakter haben, bzw. solche, deren Umsetzung in Vorschriften und Richtlinien nicht geplant sind, sollten mit deutlich konkreteren und dadurch planbaren Schritten untersetzt werden.

2. Regelmäßiges Monitoring

„Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch ein regelmäßiges Monitoring überprüft und weiterentwickelt.“
(Energie- und Klimastrategie, S. 21)

Art und Umfang des Monitorings sind für das Erreichen der gesteckten Ziele entscheidend. Hierzu sollten im Strategiepapier konkretere Aussagen getroffen werden (z.B.: wer übernimmt das Monitoring? In welchen Abständen? Wer entwickelt weiter?).

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

3. Absicherung der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

„Die in der E- und K- Strategie aufgeführten Maßnahmen stehen deshalb unter einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt.“ (Energie- und Klimastrategie, S. 3)

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Themas wird in dem vorliegenden Papier oft genug betont. Deshalb sollte auf den Haushaltsvorbehalt verzichtet werden, um überhaupt eine realistische Chance zu generieren, die benannten Ziele im erforderlichen Zeitraum realisieren zu können.

Dabei folgen wir der Empfehlung des Thüringer Klimarates, der den Klimaschutz „...nicht nach Kassenlage“ erfolgen lassen möchte. Die Notwendigkeiten sind vielmehr mit entsprechenden finanziellen Zusagen zu hinterlegen“ (Stellungnahme des Thüringer Klimarates, Pkt. 5, 09.02.2016).

Nur so kann aus unserer Sicht auch die angekündigte Wertschöpfungskette in Thüringen als Ganzes, aber insbesondere auch in wirtschaftlich schwächeren Regionen, ankommen.

Die grundsätzlichen Haushaltsvorbehalte stehen auch im wissenschaftlichen Widerspruch zur gebotenen Daseinsvorsorge, sofern auch die Folgekosten des Klimawandels einbezogen werden. Durch das Fehlen von verbindlichen Berechnungsrandbedingungen sind diese Bewertungen ohnehin mit Unsicherheiten behaftet, was zu einer uneinheitlichen Anwendung führt. Da es hier um den Schutz des Klimas geht, sollte man den Begriff der Wirtschaftlichkeit erst dann verwenden, wenn man den Schaden, der eine Temperaturerhöhung von über 2 Kelvin verursachen würde, abgeschätzt und in die Berechnungen einbezogen hat. Die Wirtschaftlichkeit sollte hier jedenfalls nicht nur im betriebswirtschaftlichen Sinne verstanden werden. Die Rückschau auf die regelmäßig verschärfte Energieeinsparverordnung belegt zum Beispiel, dass die mit den jeweiligen Verschärfungen verbundenen Kosten – entgegen anders lautender Behauptungen – finanzierbar waren.

4. Reduzierung Wärmebedarf Gebäudebestand

Gemäß der Bundesziele soll der Wärmebedarf des Gebäudebestands beispielsweise bis 2020 um 20 % reduziert werden, sein Primärenergiebedarf soll bis 2050 in der Größenordnung von 80 % gemindert werden mit dem Ziel, bis 2050 in ganz Deutschland einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Neubauten sollen bereits ab 2020 "klimaneutral" sein. Dazu soll u. a. die Sanierungsrate für Gebäude von derzeit jährlich etwa 1 auf 2 % des gesamten Gebäudebestands bis 2020 verdoppelt werden (Energie- und Klimastrategie, S. 22).

Wie sollen diese Ziele erreicht werden?

Wie soll die Zielstellung „klimaneutrale Neubauten bis 2020“ konkret umgesetzt werden?

Die nachfolgenden Anregungen werden nur stichpunktartig aufgeführt und sollen keine abschließende Aufzählung darstellen. Wichtig ist aus unserer Sicht, die nachfolgenden Ansätze im Hinblick auf Ihre Integration in andere raum- und klimarelevante Strategien zu prüfen und diese Vernetzung dann ggf. auch in der Klima- und Energiestrategie zu dokumentieren.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Gebäudeautomatisierung,
- Einführung von Nachhaltigkeitslabels in der Breite,
- Klimaneutrale Anpassung an sommerlichen Wärmeschutz / passiver Sonnenschutz,
- Plusenergiegebäude / das Gebäude als Kraftwerk,
- Effizienzsteigerung in besonders erhaltenswerter Bausubstanz.

5. Dezentrale, regionale, regenerative Energieversorgung

Für einen Umstieg auf eine direkte, zentrale Wärmeerzeugung sprechen im Vergleich zur dezentralen Wärmeerzeugung mögliche Effizienzgewinne sowie die Möglichkeit, über Wärmenetze als Plattformen verschiedene erneuerbare Energien direkt und kostengünstig in das Wärmeversorgungssystem zu integrieren. Letzteres spricht für den Erhalt und Ausbau bestehender Wärmenetzstrukturen.

Aus unserer Sicht sind nachfolgende Punkte genauer zu definieren:

- Hauptziel – Senkung Energieverbrauch, Erhöhung Effizienz/ Wirkungsgrad – nicht nur Ersatz der Medien, zunehmende Unabhängigkeit vom Weltmarkt anstreben (Krisenanfälligkeit der Systeme senken, stabilere Preissysteme etablieren);
- konsequente Einbindung der Industrie, z.B. durch Energiemonitorings und Abwärmekataster;
- Stärkung des Mittelstandes – Unterstützung bei Umrüstungsprozessen (Planung, Umsetzung);
- Nutzung langfristig wirkender Speichermedien.

6. Verkehr, Mobilität

Laut beiliegender Energie- und Klimastrategie sind die Emissionen aus dem Bereich Verkehr zwischen 1990 und 2014 der größte Wachstumsmarkt in Thüringen. Insofern ist die Entwicklung alternativer Mobilitätskonzepte aus unserer Sicht dringlich und wäre konsequent.

6.1 Radverkehr

Der Radverkehr hat auf dem Land/ in der Stadt unterschiedliche Wichtungen. Dies sollte sich auch in einem differenzierten Modal Split niederschlagen. Wir schlagen deshalb vor, den %-Anteil für die Städte zu erhöhen.

6.2 Kommunale Mobilitätskonzepte

Diese Konzepte bilden die grundlegende Handlungsstrategie der einzelnen Kommunen ab und müssen deshalb schnellstmöglich entwickelt werden. Wir schlagen vor, einen zeitlichen Rahmen zu definieren, bis wann jede Kommune Thüringens über ein solches Konzept verfügen muss. Dabei sind interkommunale Strategien zu fördern und auf die nachfolgenden Themen zu fokussieren:

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Wichtigste Regularien zugunsten Nutzung des ÖPNV: Preis, Verlässlichkeit der Systeme, Taktung;
- Korrelation der Systeme (Bahn, Bus/ Straßenbahn etc.) prüfen, Verbesserung der Zuverlässigkeit und Attraktivität von Pendlerbeziehungen (S-Bahn-Verkehr z. B. EF-WE-J-Ilmenau), Umsteigestationen sowohl energetisch als auch mobil zwischen Stadt und Land entwickeln;
- Ein Großteil der Menschen in Thüringen wohnt im ländlichen Raum. Hier sollte die Entwicklung innovativer Konzepte zur Anbindung des ländlichen Raumes gefördert werden, z. B. mittels Minibussen und der Anregung von privaten Initiativen;
- Flächendeckende Bereitstellung von kostenfreiem ÖPNV für Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Transferleistungsbezieher, vergünstigte Tickets für Menschen, die nachweislich kein eigenes Kraftfahrzeug besitzen;
- Förderung von Carsharing und Nachbarschaftsautos;
- Tempolimit innerorts auf allen Straßen ohne Fahrbahnmarkierung (max. 30 km/h), Flächenumwidmung von Kfz- zu Fahrradstraßen.

7. Benennung weiterer Maßnahmen in die Energie- und Klimastrategie

Die vorliegende Strategie soll Maßnahmenschwerpunkte in der Energie- und Klimapolitik mit der Zielsetzung definieren, eine erfolgreiche Energiewende zu vollziehen und die Versorgung dezentral, regional und regenerativ zu organisieren. Diese Zielsetzung können wir aus fachlicher Sicht unterstützen. Wie das Strategiepapier mitteilt, ist eine fach- und ressourcenübergreifende Handlungsstrategie erforderlich. Daher sind uns die in dem Strategiepapier angegebenen Maßnahmen nicht umfassend genug. Wir empfehlen eine Ausweitung der Themen über die Themenfelder Strom, Wärme und Mobilität hinaus. Dazu sind aus unserer Sicht Bezüge zu fachlichen Themen, die schon in anderen Strategien verankert sind, zu betrachten, aber auch neue Themen in der Energie- und Klimaschutzstrategie zu verankern:

7.1 Steigerung der Ressourcen- und Materialeffizienz, Ressourcenschonendes Bauen

„Die Wiederverwendung und damit einhergehend die Zertifizierung von Bauprodukten muss in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Der Einsatz dieser Produkte bei Neubaumaßnahmen sollte mindestens gefördert werden.“ (Energie- und Klimastrategie, S.55 Wi-05)

Die Architektenkammer Thüringen hat in der letzten Vertreterversammlung am 17. Mai 2019 eine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich dem Thema umweltfreundliches Bauen in einer neuen Sichtweise annehmen soll. Ein Strategiepapier zur Bildung einer „Thüringer Kreislaufwirtschaft auf dem Bau“ soll in Bezug auf einen nachhaltigen Wirtschaftskreislauf für Baustoffe ausgearbeitet und genauer definiert werden. Dabei geht es um die Wiederverwendung vorhandener bzw. recycelfähiger Baustoffe. Damit dieser Verwertungsansatz nicht als Nischenprodukt endet sondern vielmehr umfassend zum Einsatz kommt und die Akzeptanz und auch das Interesse von Herstellern und Bauherren gewinnt, sind hier die Voraussetzungen für künftige Absatzmärkte zu schaffen. Aus unserer Sicht ist ein Bündnis für

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Kreislaufwirtschaft auf dem Bau nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz anzustreben. Ziel ist es u. a. neue Verwertungswege aufzuzeigen, so dass hochwertige, gütegesicherte Recycling-Baustoffe wieder dem Wirtschaftskreislauf zur Verfügung stehen. Weiterhin ist für den Einsatz alternativer, recycelfähiger Baumaterialien – Labelentwicklung – ein Anreiz für alle zu schaffen (steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten) und die Verpflichtung von Großunternehmen zu definieren.

Diese Überlegungen zielen ebenfalls darauf ab, Treibhausgase mit der Einbindung und Rückführung schon einmal erzeugter Baustoffe in den Wirtschaftskreislauf zu reduzieren. Darüber hinaus stellt diese zu entwickelnde Strategie eine Ressourcen- und Flächenschonung dar. Aus diesem Grund regen wir eine Aufnahme in die Energie- und Klimastrategie bzgl. Kreislaufwirtschaft der Baustoffe an, gekoppelt mit einer in Aussicht gestellten Anreizförderung.

8. Handlungsfeld Grüne und Blaue Infrastruktur

Die nachfolgenden Anregungen werden nur stichpunktartig aufgeführt und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Wichtig ist aus unserer Sicht, die nachfolgenden Ansätze im Hinblick auf Ihre Integration in andere raum- und klimarelevante Strategien zu prüfen und diese Vernetzung dann ggf. auch in der Klima- und Energiestrategie zu dokumentieren.

8.1 Dach- / Fassadenbegrünung

In dieses Thema ist die Betrachtung der Dach- und Fassadenbegrünung unter energetischen Gesichtspunkten zu integrieren. Es liegen von der TU Berlin Forschungsergebnisse vor, die die Wirkungen der Dach- und Fassadenbegrünungen in Bezug auf Dämmeigenschaften und Temperatenausgleich belegen. Die Dach- und Fassadenbegrünungen erzeugen die entsprechenden Effekte mit geringeren Betriebskosten im Vergleich zu konventionellen Anlagen. Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen der Reduzierung von Verdunstungsverlusten und der Verbesserung des Mikroklimas, was seit langem bekannt ist.

8.2 Die Grüne Stadt

Das Thema „Grüne Stadt“ ist sehr vielfältig und wurde zu Recht mit der Implementierung des Begriffs „Grüne Infrastruktur“ in den Fokus vieler Strategien und Programme genommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass über die Funktionen der Klimaanpassung auch die Begrünung klimaregulierende Wirkung hat. Aus diesem Grund vermischen wir Hinweise und Bezüge in Richtung Grünvernetzung, bzw. Entwicklung der so genannten blauen Infrastruktur.

8.3 Handlungsfeld Siedlungs- und Stadtentwicklung

8.3.1 Verankerung im LEP

Die Verankerung der klima- und energiepolitischen Ziele in den Regionalen Raumordnungsplänen und im Landesentwicklungsplan wird begrüßt. (Energie- und Klimastrategie, S. 49: S-02 Vorgaben im LEP)

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Aus unserer Sicht greift die Fokussierung auf die Flächenziele für Windenergie jedoch zu kurz. Insbesondere flächen- und ressourcenrelevante Vorgaben sollten als Vorgabeziele im LEP auch benannt/ festgelegt und auch im Hinblick auf ihre quantitativen Möglichkeiten der Instrumentierung geprüft werden.

In Bezug auf die Fokussierung auf Erneuerbare Energien erscheinen uns folgende Fragen ungeklärt:

- Windkraft: wie wurde die 1%-Regelung ermittelt? Angesichts Topografie und Waldstruktur erscheint deren Umsetzung jedenfalls flächendeckend sehr schwierig, was die aktuell überarbeiteten Regionalpläne von Mittel-, Süd- und Ostthüringen mit Werten von deutlich unter einem Prozent belegen.
- Wasserkraft: Welche Möglichkeiten bestehen hier (z.B. Pumpspeicherwerke)?
- Photovoltaik: verstärktes privates Engagement; Einspeisung in vorhandene Systeme fördern; dabei städtebauliche Bezüge beachten; autarke private Versorgung fördern.

8.3.2 Klimaresiliente und klimaneutrale Stadtplanung

Aussagen zur klimaresilienten, klimaneutralen Stadtplanung vermissen wir derzeit in dem Konzept. Themen könnten z. B. sein:

- Städte tragen überproportional zum Ausstoß von Treibhausgasen bei. Gleichzeitig sind sie von den Folgen der globalen Erwärmung besonders stark betroffen. Die Erhaltung der polyzentralen Siedlungsstruktur in der Fläche sollte unterstützt werden; die Stärkung der Klein- und Mittelstadtlandschaft sollte dabei auch im Interesse der Nachhaltigkeit sein.
- Belegung des ländlichen Raums, Zuzug in Großstädte und Zersiedlungstendenzen durch Suburbanisierung vermeiden; dadurch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Systeme; Senkung des Drucks auf örtliche Ressourcen (u. a. Flächenverbrauch, Aufgabe intakter Stadtränder und Grünzäsuren, Zusammenwachsen städtebaulicher Strukturen – Grundsatz weiterhin Innen- vor Außenentwicklung, weitere Etablierung kommunaler Brachflächenkataster, Klärung zum Umgang mit Schrottimmobilien).
- Zentrale-Orte-System vs. Ankerstädte unter dem Gesichtspunkt der Entleerung des ländlichen Raums.
- Nachhaltigkeitskriterien stärker in alle Förderungen einbinden (Stadtsanierung etc. – inter- und transdisziplinäres Denken).
- Klimaanpassung im Bestand stellt eine besondere Herausforderung dar, da Veränderungen nur kleinteilig erfolgen und die Eigentums- und Bewohnerverhältnisse oft heterogen sind.
- Maßnahmen der Stadterneuerung, insbesondere Sanierungs- und Stadtumbaumaßnahmen, erscheinen geeignet, um Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in die Stadtentwicklung zu integrieren. („Gebäudesanierung mit Bedacht“, Stärkung Wohnumfeld, öffentlicher Freiraum)
- Anknüpfung an internationale Entwicklungen – u. a. Slow Cities, Bergsteiger-/ Wandererdörfer, Thema „Entschleunigte Orte/ Regionen“.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50


WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

- Die Strategie spricht sich für eine Zielsetzung des Flächenverbrauches unter dem anvisierten Ziel von max. 30 ha zusätzlicher Versiegelung pro Tag für Thüringen aus. Um dieses Ziel zu unterstützen, sind aus unserer Sicht auch bestehende Gesetze einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Wir hoffen, mit unseren inhaltlichen Anmerkungen konstruktiv zur Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf beigetragen zu haben.

Für weiterführende Rücksprachen und Gespräche stehen wir Ihnen auch im Folgenden gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA
Präsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE